



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

in denen enthalten, wie und welcher Gestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

**Meiern, Johann Gottfried von
Hannover ; Tübingen, 1736**

N.I. Ritterschafftliches Memorale in hoc puncto.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](#)

1649. den vor obscur gehalten werden wollen; Reichs-Collegii zur Deliberation gestellt wurde; So kamen zu fordern die von denen Evangelischen darüber verfasste Monita, allhier sub N. II. in Erweitung, und wurde per Majora, in dem Fürsten-Rath, Conclusio sub N. III. daß solche allerdings zu attendiren wären, geschlossen.

1649.
Julius,

Julius. so wurde es zu mehrerer Erläuterung aus Reichs-Deli- gesetzt. Weil bey eben selbiger am 15. Jul- beration u. gehaltenen Session, der, oben ad §. II. bei den Inter- sub N. I. angefügte Interims-Recess, rius Recess, die Actus me- deßen sich die Deputati ad punctum Re- rre Faculta- stitutionis, verglichen hatten, die Casus ti betreffend. *Super actibus merae facultatis sese fundantibus*, abgelesen, und in allen 3.

N. I.

Dist. Norimberge, 11. Jul. 1649.
per Mogunt.

Reichs-Ritterschaftliches Memorial, derselben Gravamina; insonderheit die Actus merae Facultatis, betreffend.

Der Höchst- und Hochlöblichen Chur-Fürsten und Stände, Hochansehnliche Vortreffliche Herren Abgesandte. Hoch-Ehrwürdige, Hochwohlgebohrne, Wohl-Edelgebohrne, Gestrenge, Edle, Best und Hochgelehrte, Gnädige Großmütige Herren

N. I.
Reichs-Rit-
terschaftli-
ches Memo-
rial derselben
Gravamina
betreffend.

Ew. Wohl-Ehrwürdige Gnaden, Gestrenge und Herrlichkeiten ist ohnderbor- gen: Was gestalten bey denen in Westphalen vorgewiesen nunmehr durch Gö- tes Gnade beschlossenen und ratificirten Friedens-Tractaten, die lobbliche Reichs- Ritterschaft in Franken, Schwaben, Rheinstrohm, und an gehörigen Orten wegen vieler obhabender Gravaminum und wider Dero in dem Heiligen Reiche herge- brachten Immediatet, und von vielen Kaisern und Königen wohlhergebrachten, und in contradicitorio mehrmahlen ersehnen Freyheiten, neuerlichen Attentaten sich höchst beflaget; massen derselben in dem darüber verfaßten Instrumento Pacis unterschiedlicher Orten heilsamliche Provision beschehen, darum ich dann nicht gezwiffelt, es würden bey denen allhiesigen Executions-Tractaten, die in Schrif- ten abgefaßte und bey dem Hochlöblichen Reichs-Directorio überreichte Ritterschaft- liche Gravamina, gleich andern Ständen, auch ad publicam Dictaturam gebracht, und schleunigst erwiedert worden seyn; So vernehm ich jedoch, daß solches (ohnge- achtet selbige so wohl als andere Stände zu beobachten gewesen) bisher verblieben seyn solte. Nicht weniger so werde ich berichtet, ob solten bei der Hochansehnlichen Reichs-Deputation circa actus mera facultatis in Pfarr-Sachen sehr nachdrück- und prejudicirliche quæstiones moviret und eingerichtet werden, wodurch wider den klaren Inhalt des Instrumenti Pacis der Freyen Reichs-Ritterschaft gar leichtlich höchstauchtheilige consequentia eingeführet, und sie durch einen dergleichen Actum an statt habender Immediatet in die beschwerliche Landsässeren gezogen, und dadurch occasione eines solchen freywillingen actus per nimiam extensionem subjugiret werden.

Damit dann solche gefährliche præjudicia abgewendet, und inskünftige in ein und andern Ritterchafts-Mitglieds Nachtheil nicht gezogen, zugleich auch ihre Gravamina nicht ohnerdetet gelassen werden: Als habe Ew. Hoch-Ehrwürdigen Gnaden, Gestrenge und die Herren ich unterthänig und dienstlich bitten wollen, an Dero Hohen Orte die Sachen dahin zu vermitteln, damit angezogene Gravamina fürderlichst zur Reichs-Dictatur gebracht, und zur schleunigste expedition bes- fördert werden mögen, ingleichen auch die Sachen dergestalten gnädig und großmütig einzurichten, damit die lobbliche Reichs-Ritterschaft in ihrem Herkommen, Priviliegen

1649. legien und Immediatæt, gleich andern Ständen Kraft des Instrumenti Pacis, ge- 1649.
 Julius, lassen, und durch bloße Subsumptiones nicht in die Landsässerey, oder anderer Be- Julius,
 nachbarter Stände Botmäßigkeit wider des Reichs Herkommen und des Ritter-
 standes Privilegia, per indirectum gezogen werden möge. Widerigenfalls kan
 ich meiner obliegenden Schuldigkeit nach nicht umgehen, allen widrigen Actibus,
 als die ich auf solchem Fall für null, nichtig und einseitig gehalten haben will, per
 generalia Juris & facti protestando zu contradiciren, und dem Ritter-Bejen
 in Possessorio quam Petitorio alle beneficia Juris und anderer bey diesen wähl-
 renden Tractaten vorständigen Verabhandlungen in gebührender Form und Maas
 reserviren, mit unterthänig-und dienstlicher Bitte, dieses mein Nothdringliches An-
 suchen und widerigenfalls angehängte Protestation mir nicht übel zu vermecken.

Ew. HochEhrwürden Gnaden, Gestrengen und der Herren Hochgültige Interpo-
 sition und Vermittlung gebührend implorirend

Ew. HochEhrwürden Gnaden, Gestrengen
 und der Herren

An des Heiligen Romischen Reichs Thur:
 Fürsten und Stände Gesandtschafften,

unterthänig- und dienstwilliger
 J. Philips Gruder.

N. II:

Monita, so bey dem Recefs super Actibus meræ facultatis, die Evangelischen hieben zu beitreten begehrte.

N. II.
 Evangelico-
 rum Monita
 bey dem Inte-
 rims-Recefs
 super Acti-
 bus meræ Fa-
 cultatis.

Post Prooem. ad verba: *detur possessio addatur: qualis secundum mentem &* tenorem Instrumenti Pacis pro obtainenda restituzione requiritur;

In eodem §. ad verba: sacerdotalia officia addatur: ohn einige Obligation aus puren lautern freyen Willen.

In §. Als ist endlich ic. ad verba: dahan gangen, daß, addatur: in den Fällen da die in An. 1624. exercirte Jura ihrer Art nach, oder sonst erweislich, pro actibus meræ facultatis eigentlich zu halten, bis auf ic.

In eod. §. ad verba: vnd dabey: addatur: inskünftig, es falle das Jus Ordinandi auch wie es wolle, gehandhabt ic.

Sequ. linea: ad verba: auch Ihnen addatur: wosfern es pro actu meræ voluntatis, qui non inducat factum possessionis ad fundandam restitu- tionem gehalten wurde, bevor ic.

N. III.

Conclusum im Fürsten-Rath, die Acta meræ facultatis betreffend.

Mercurii 28. Julii Anno 1649.

Ist ben vorgegangener abermahliger Berathschlagung der quæstion: *Utrum N. III.*
Actus meræ facultatis tribuant possessionem? Und der löblichen Ritterschafft in Fran- Fürsten-
 cken, Schwaben und am Rheinstrom, auf die manutenentiam ihrer jurium, in clusum super
 Kraft actibus meræ facultatis.